

Beschlussempfehlung

Ältestenrat

Hannover, den 07.06.2017

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 17/1
- Unterrichtung Drs. 17/2612

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag gemäß § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, die Geschäftsordnung wie nachstehend aufgeführt zu ändern.

Bernd Busemann

Präsident des Niedersächsischen Landtages
als Vorsitzender des Ältestenrats

Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Empfehlungen des Ältestenrats

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 505)

§ 45 Große Anfragen

(1) (...)

(2) (...)

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Große Anfrage der Landesregierung mit; zugleich fordert er die Landesregierung zur Erklärung auf, wann sie auf die Große Anfrage schriftlich antworten werde. ²Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage wird als Landtagsdrucksache verteilt (§ 19 Abs. 2).

(4) (...)

(5) (...)

§ 50 Ausschussüberweisung

(1) ¹Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann sie nachträglich einem anderen Ausschuss überweisen.

(2) (...)

§ 51 Behandlung im Ausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses bestimmt, welche Ausschussmitglieder die Berichterstattung übernehmen und ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums

Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 505), wird mit Wirkung vom 1. September 2017 wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „fordert“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

2. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss. ²Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. ³Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.“

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51 Behandlung im Ausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. ²Von diesen muss ein Mitglied

*Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**Empfehlungen des Ältestenrats*

eingeholt werden soll. ²Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erhalten einen Abdruck der Eingabe.

(siehe Absatz 4)

(2) ¹Die Eingabe ist binnen angemessener Zeit im Ausschuss zu beraten. ²Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter trägt im Ausschuss den Sachverhalt, das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders und gegebenenfalls die Auffassung des Fachministeriums vor und schlägt einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor.

(3) ¹Eingaben zu Gesetzentwürfen und anderen Beratungsgegenständen kann die Präsidentin oder der Präsident als Beratungsmaterial an alle Ausschussmitglieder und an die Landesregierung verteilen. ²In diesem

einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) ¹Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentliche Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. ²Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. ³Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. ²Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. ³Die Landesregierung ist von der Unterrichtungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. ²Der Petitionsausschuss kann eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen. ³Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. ⁴Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) ¹Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. ²Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) ¹Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Bera-

*Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**Empfehlungen des Ältestenrats*

Fall wird keine Berichterstatterin und kein Berichterstatter benannt.

tung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. ²Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.“

(4) ¹Wenn es zur Beratung der Eingabe erforderlich ist kann der Ausschuss, in Eilfällen auch die oder der Vorsitzende, bestimmen, dass die Berichterstatterin oder der Berichterstatter sich an Ort und Stelle über den Sachverhalt unterrichtet. ²Es kann auch ein anderes Mitglied des Ausschusses entsandt werden. ³Die Landesregierung ist zu unterrichten.

(siehe jetzt Absatz 3)

§ 52

Empfehlungen der Ausschüsse

(1) (...)

(2) (...)

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst.

4. In § 52 Abs. 3 wird das Wort „Anträgen“ durch die Worte „selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1“ ersetzt.

§ 54

Abschließende Behandlung

(1) (...)

5. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) ¹Die Entscheidungen des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit. ²Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen; die Einsenderinnen und Einsender müssen vor der Bekanntgabe über diesen Beschluss und das Bekanntmachungsorgan unterrichtet worden sein.

aa) In Satz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Beschlüsse“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.“

(3) (...)

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Der Bericht wird als

Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Empfehlungen des Ältestenrats

Landtagsdrucksache verteilt.“

§ 93
Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) ¹Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. ³Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. ⁴Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. ⁶Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. ⁷Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) (...)

(2 a) (...)

(3) (...)

(4) ¹Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Teile ihrer Verhandlungen für vertraulich erklären. ²Verhandlungen eines Ausschusses über Unterlagen, die er nach § 95 a Abs. 1 Satz 1 für vertraulich erklärt hat, sind vertraulich. ³Die Verhandlungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs (§ 15) sowie zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung (§ 16) sind stets vertraulich.

§ 95
Niederschriften

(1) ¹Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthalten und soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben. ³Die Niederschriften werden an die Ausschussmitglieder, an die

6. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

7. § 95 wird wie folgt geändert:

Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Empfehlungen des Ältestenrats

Fraktionen und an die Landesregierung verteilt; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Alle Mitglieder des Landtages können, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, Einsicht in die Niederschriften verlangen.

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) (...)

(6) ¹Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt in der laufenden und den zwei folgenden Wahlperioden. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen. ³§ 95 a Abs. 7 gilt entsprechend.

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.